

Beendigung des Verfahrens

Prozessvergleich

das Gericht soll jederzeit auf eine gütliche Beilegung des Rechtsstreits hinwirken (§ 278 I ZPO)



Vergleich



Vergleich
auf Widerruf



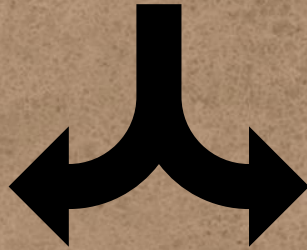
Vergleichs-
beschluss

Beendigung des Verfahrens

Prozessvergleich

Instrument der gütlichen Streitbeilegung

auch “nichtanhängige”
Streitgegenstände können
Gegenstand des Vergleichs
sein



auch Dritte können einbezogen
werden

Prozessvoraussetzungen müssen vorliegen

Aufnahme ins Protokoll

Vergleich wird den Parteien vorgelesen und genehmigt

Verfügung (Antrag auf vollstreckbare Ausfertigung liegt vor):

1. Vollstreckbare Ausfertigung des Vergleichs an Kläger bzw. Klägervertreter formlos senden sowie die Erteilung der vollstreckbaren Ausfertigung auf der Urschrift vermerken
 2. eine beglaubigte Abschrift des Vergleichs an Beklagten formlos bzw. Beklagtenvertreter formlos
 3. Kosten, VE
 4. weglegen
- Name, Datum, Dienstbezeichnung

Beendigung des Verfahrens

Prozessvergleich

Verfügung (ohne Antrag auf vollstr. A.):

1. Je eine beglaubigte Abschrift des Vergleichs senden an:

- a) Kläger formlos bzw. Klägervertreter formlos
- b) Beklagten formlos bzw. Beklagtenvertreter formlos

2. Kosten, VE

3. weglegen

Name, Datum, Dienstbezeichnung

Beendigung des Verfahrens

Vergleich auf Widerruf

Parteien dürfen innerhalb einer - von ihnen im Vergleichstext bestimmten - Frist überlegen, ob sie den Vergleich doch nicht wollen

Widerruf ist gegenüber dem
Gericht zu erklären



kein Widerruf - Vergleich ist
nach Ablauf der Frist gültig



Beendigung des Verfahrens

Vergleich auf Widerruf

Verfügung:

1. Je eine einfache Protokollabschrift senden an:
 - a) Kläger formlos bzw. Klägervertreter formlos
 - b) Beklagten formlos bzw. Beklagtenvertreter formlos

2. Zur Widerrufsfrist

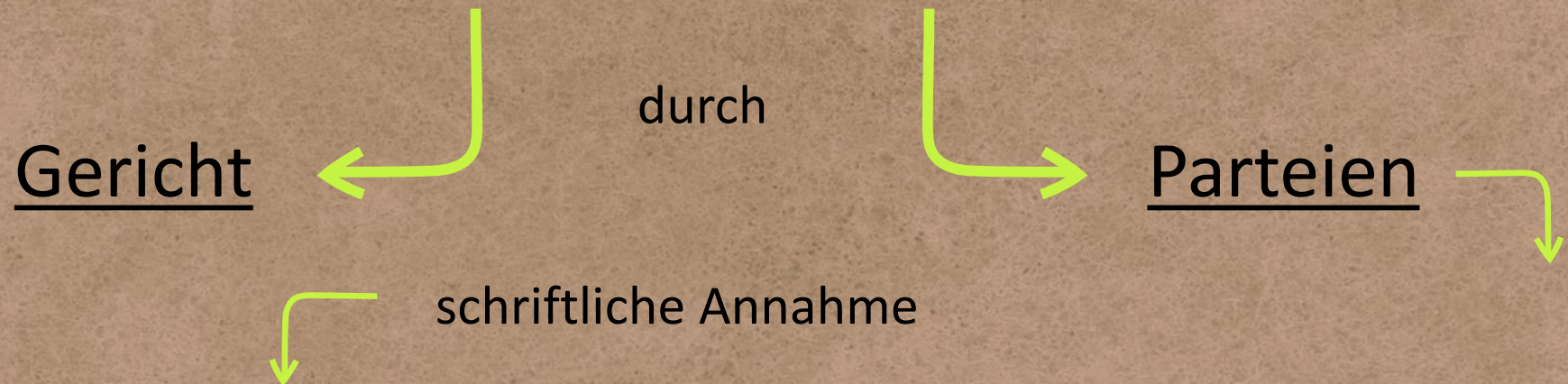
Name, Datum, Dienstbezeichnung

Nach der Widerrufsfrist – siehe Vergleichsverfügung

Beendigung des Verfahrens

Vergleichsbeschluss, § 278 VI ZPO

schriftlicher Vergleichsvorschlag



Gericht stellt das Zustandekommen und den Inhalt des geschlossen Vergleichs durch **Beschluss** fest

Beendigung des Verfahrens

Vergleichsbeschluss

Verfügung (mit Antrag auf vollstr. A.):

1. Je eine beglaubigte Abschrift des Vergleichsbeschlusses senden an:
 - a) Kläger formlos bzw. Klägervertreter formlos
 - b) Beklagten formlos bzw. Beklagtenvertreter formlos
 2. vollstreckbare Ausfertigung an Kläger bzw. Klägervertreter formlos senden sowie die Erteilung der vollstreckbaren Ausfertigung auf der Urschrift vermerken
 3. Kosten, VE
 4. weglegen
- Name, Datum, Dienstbezeichnung

Beendigung des Verfahrens

Wirkungen des Prozessvergleichs

- ✱ beendet den Prozess ohne Urteil
- ✱ bereits ergangene Entscheidungen werden durch den Vergleich ersetzt
- ✱ = Vollstreckungstitel (§ 794 I Nr. 1 ZPO)
- ✱ Kosten: werden häufig gegeneinander aufgehoben

eIP

Führung
des Protokolls

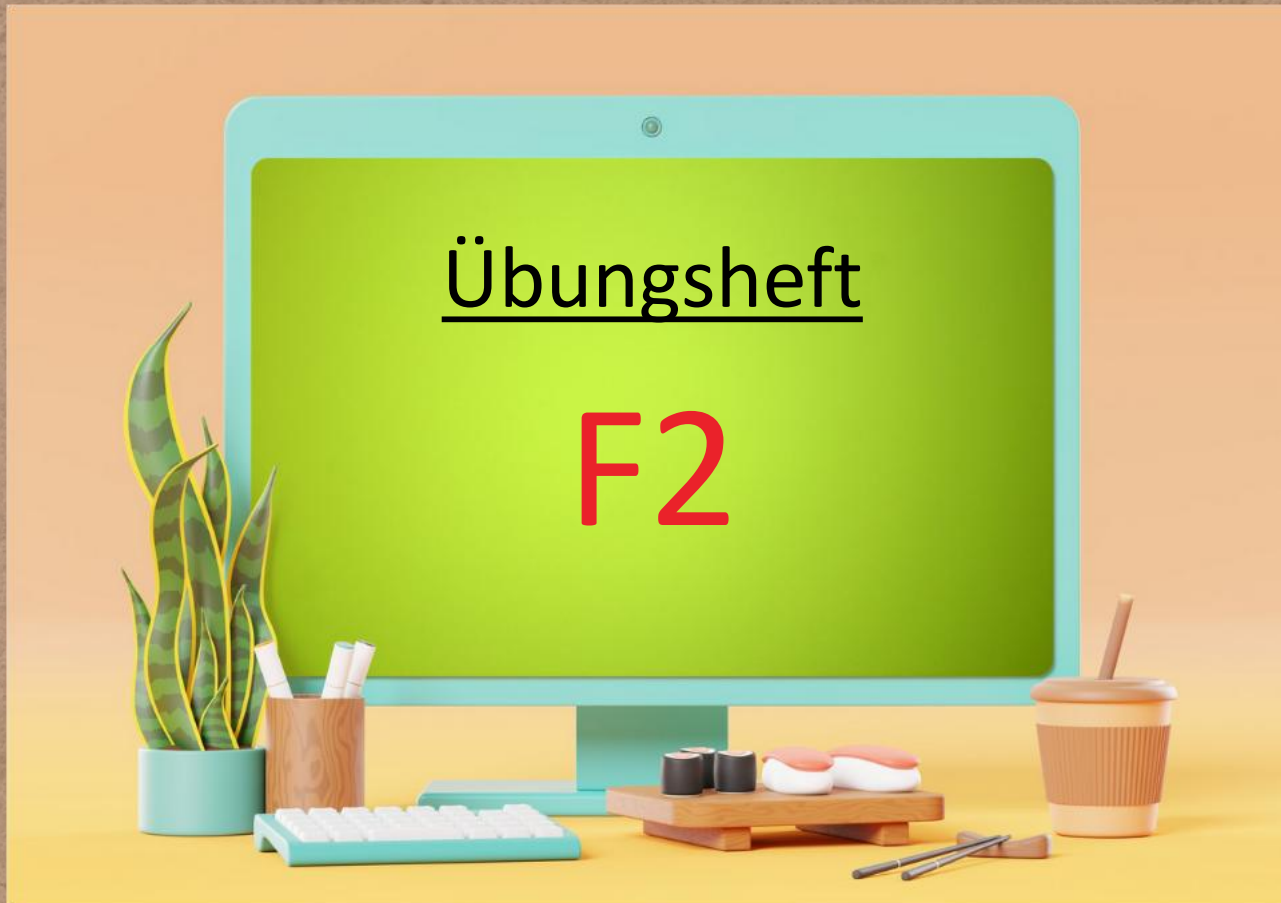


eIP

Nachbereitung
des Protokolls



Beendigung des Verfahrens



Bearbeitungszeit:

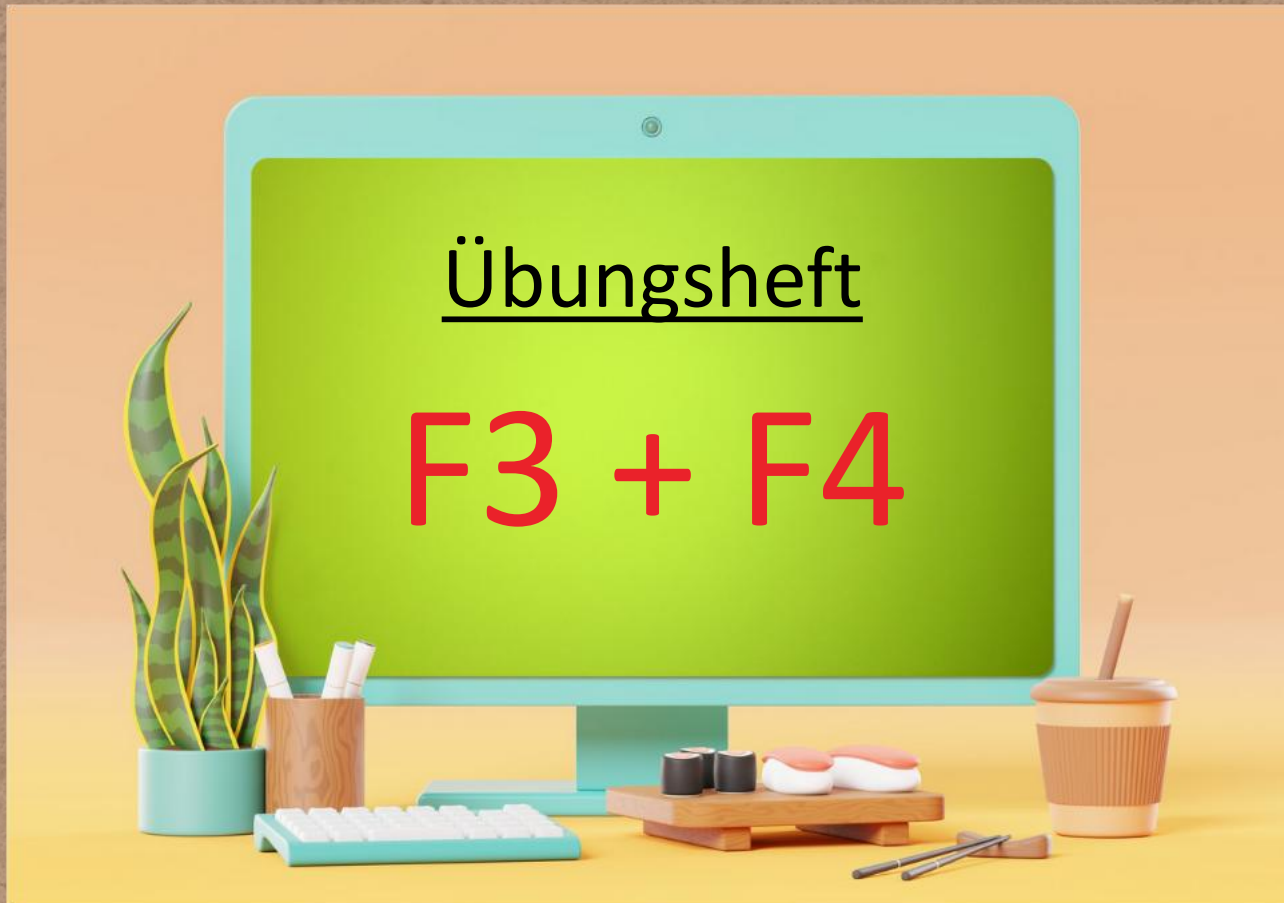
30 Minuten

Hilfsmittel:

Nomos

Handout

Beendigung des Verfahrens



Hausaufgabe

Beendigung des Verfahrens

Klagerücknahme



**bis zur formellen rechtskräftigen
Entscheidung möglich (§ 269 I ZPO)**



ohne Einwilligung
des Beklagten
bis zum Beginn
der mündlichen
Verhandlung

formlose
Übersendung
der Klagerück-
nahme

Beendigung des Verfahrens

Klagerücknahme



bereits zur Hauptsache
verhandelt:

nur mit **Zustimmung
des Beklagten**
(§ 269 II ZPO)

förmliche
Übersendung
der Klagerück-
nahme

Notfrist von
2 Wochen

widerspricht der Beklagte nicht - gilt dies als Einwilligung

Beendigung des Verfahrens

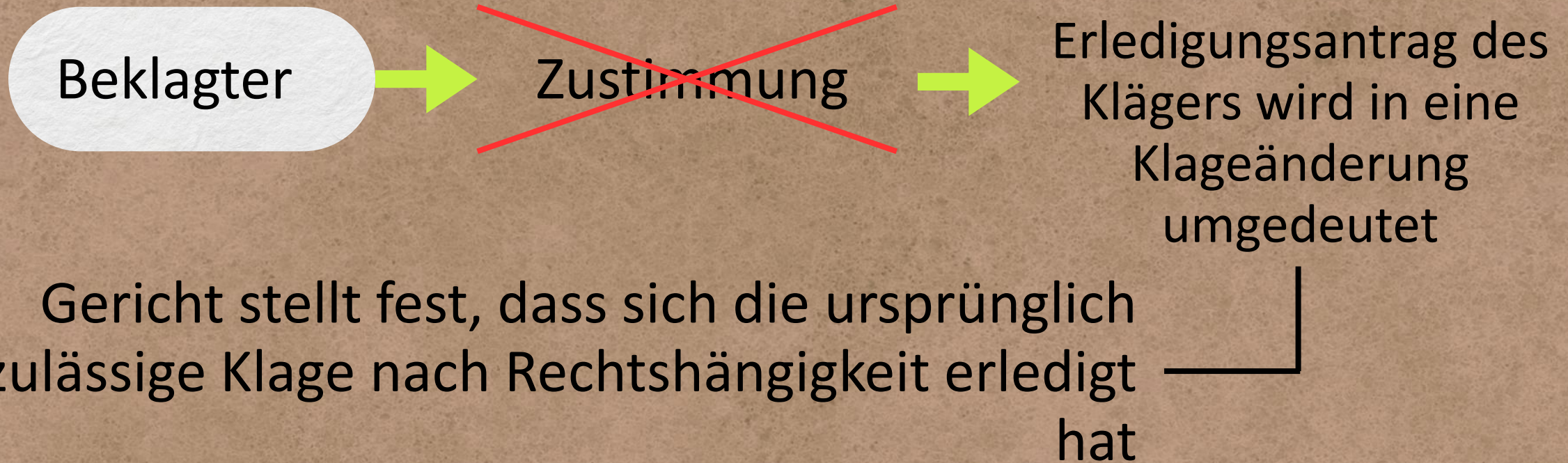
Klagerücknahme



**der Anspruch kann jederzeit
erneut geltend gemacht werden
(§ 269 III ZPO)**

Beendigung des Verfahrens

Klagerücknahme



Beendigung des Verfahrens

Klagerücknahme

Verfügung (vor Beginn der mündlichen Verhandlung):

1. Beglaubigte Abschrift der Klagerücknahme an Beklagten formlos bzw. Beklagtenvertreter formlos senden:
2. Kosten, VE
3. weglegen

Name, Datum, Dienstbezeichnung

Beendigung des Verfahrens

Klagerücknahme

Verfügung (nach/in der mündlichen Verhandlung):

1. Beglaubigte Abschrift der Klagerücknahme an Beklagten ./.. ZU bzw. Beklagtenvertreter ./.. EB senden
2. 3 Wochen (Richtervorlage - Kostenbeschluss)

Name, Datum, Dienstbezeichnung

Beendigung des Verfahrens

Klagerücknahme

Verfügung:

1. Je eine beglaubigte Abschrift des Beschlusses senden an:

a) obsiegende Partei formlos bzw. Vertreter formlos

b) unterliegende Partei ./ . ZU bzw. Vertreter ./ . EB

2. Kosten, VE

3. 1 Monat (weglegen)

Name, Datum, Dienstbezeichnung

Beendigung des Verfahrens

Klagerücknahme

vor Rechtshängigkeit

Gericht entscheidet auf Antrag
unter Berücksichtigung des
bisherigen Sach- und
Streitstandes über die
Kostenverteilung per
Kostenbeschluss
(§ 269 III 3 ZPO)

nach Rechtshängigkeit

auf Antrag der Parteien
kann die Kostentragung
im Kostenbeschluss nach
§ 269 III S. 2 oder 3 ZPO
festgehalten werden

Beendigung des Verfahrens

Kläger übernimmt
die Kosten



1-fache Gebühr

Parteien einigen sich
über die Kosten



Richter erlässt
Kostenbeschluss



1-fache Gebühr

Klagerücknahme

Richter muss über
die Kosten entscheiden



3-fache Gebühr

§ 269 III 2 ZPO
= 1-fache Gebühr

§ 269 III 3 ZPO
= 3-fache Gebühr

eIP

Eingang:
Klagerücknahme



eIP

Aktenbock



Aufgabe mit
Doppelklick öffnen



eIP

Eingang:
Zustellnachweis



Beendigung des Verfahrens



Bearbeitungszeit:

30 Minuten

Hilfsmittel:

Nomos

Handout

Beendigung des Verfahrens

Übungsheft

F6

Hausaufgabe



Kläger verzichtet in der mündlichen Verhandlung auf den Anspruch



keine erneute Klageerhebung möglich

auf Antrag des Beklagten ergeht ein Verzichtsurteil
mit dem Tenor:

“Die Klage wird abgewiesen.”

Beendigung des Verfahrens		Klagerücknahme ./. Klageverzicht	
<u>Klagerücknahme</u>		<u>Klageverzicht</u>	
jederzeit		nur in der mündlichen Verhandlung	
Rechtsstreit wird als nicht anhängig angesehen, erneute Klageerhebung		Anspruch kann nicht noch einmal geltend gemacht werden	
noch nicht rechtskräftige Entscheidungen werden wirkungslos		klageabweisendes Schlussurteil	

Beendigung des Verfahrens

Hauptsachenerledigung



Kläger
in der mündlichen
Verhandlung

“Ich erkläre den Rechtsstreit für erledigt, da der Anspruch gegen den Beklagten nicht mehr besteht.”



Beklagte: Notfrist von 2 Wochen
Schweigen gilt als Zustimmung

Gericht entscheidet nach billigem Ermessen
über die Kosten

§ 91a ZPO

Beendigung des Verfahrens

Hauptsachenerledigung

Verfügung:

1. Je eine beglaubigte Abschrift des Beschlusses senden an:

a) obsiegende Partei formlos bzw. Vertreter formlos

b) unterliegende Partei ./ . ZU bzw. Vertreter ./ . EB

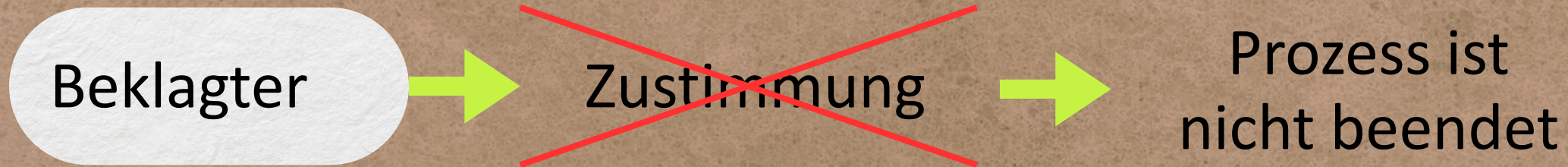
2. Kosten, VE

3. 1 Monat (weglegen)

Name, Datum, Dienstbezeichnung

Beendigung des Verfahrens

Hauptsachenerledigung



Kläger stellt den Antrag, dass die Hauptsache tatsächlich erledigt ist (= Feststellungsklage):

- * Klage begründet – Urteil mit Feststellung über die Hauptsachenerledigung – Kostenschuldner = Beklagter
- * Klage unbegründet – Abweisung der abgeänderten Klage durch Urteil – Kostenschuldner = Kläger

eIP

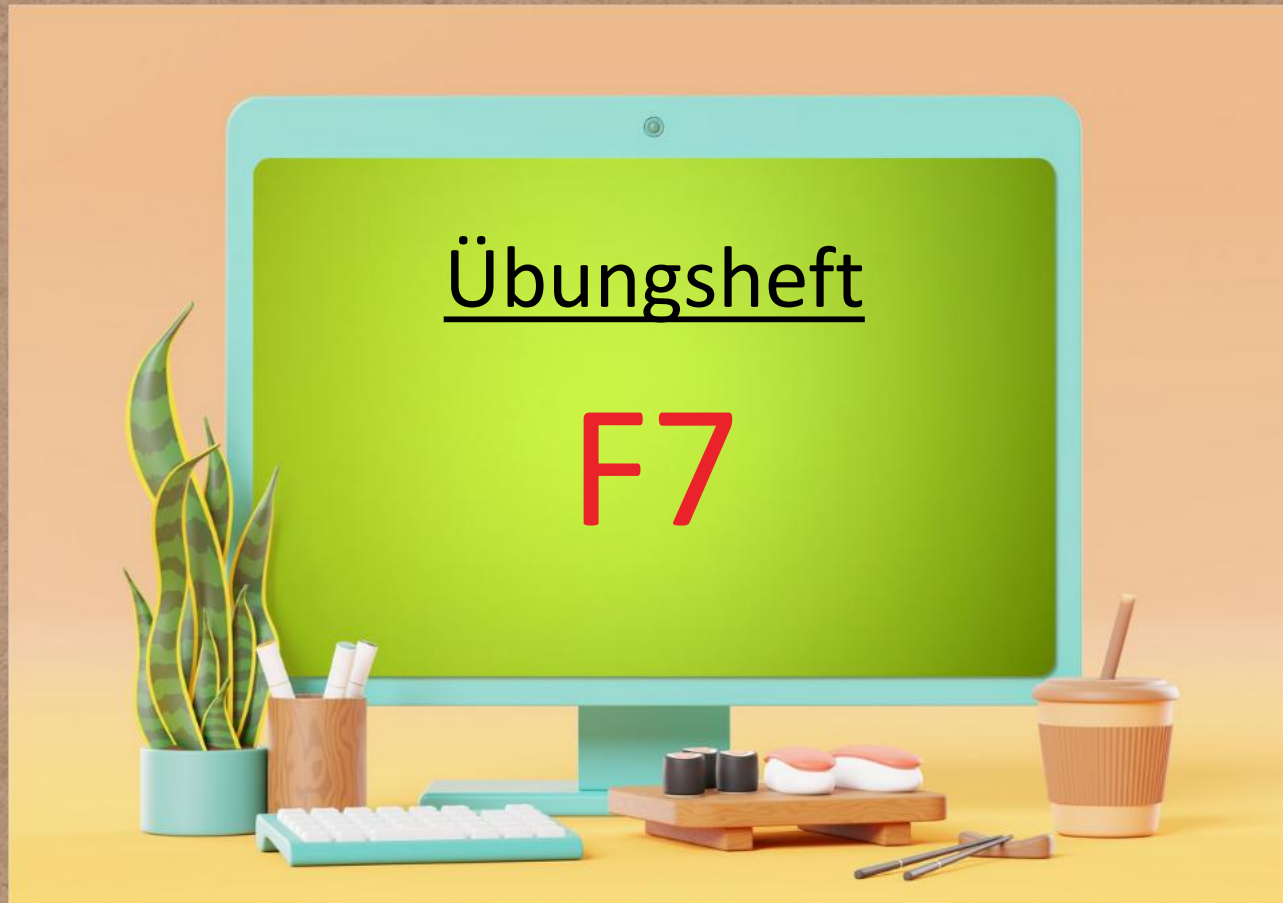
Aktenbock



Aufgabe mit
Doppelklick öffnen



Beendigung des Verfahrens



Bearbeitungszeit:

20 Minuten

Hilfsmittel:

Nomos

Handout

Beendigung des Verfahrens

Einspruch ./ VU



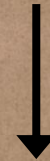
Rücknahme



Kostenbeschluss
§ 346 ZPO

Beschlüsse (§§ 346, 700 ZPO)

Einspruch ./ VB



Rücknahme



Kostenbeschluss
§ 700 ZPO

Beendigung des Verfahrens

Beschlüsse (§§ 346, 700 ZPO)

Verfügung:

1. Je eine beglaubigte Abschrift des Beschlusses senden an:

a) obsiegende Partei formlos bzw. Vertreter formlos

b) unterliegende Partei ./ . ZU bzw. Vertreter ./ . EB

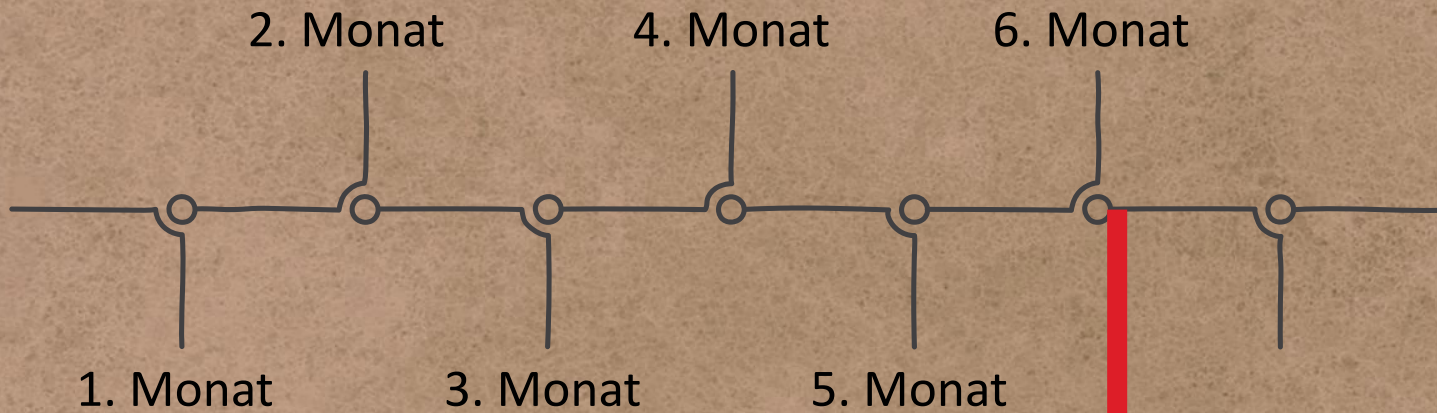
2. Kosten, VE

3. 1 Monat (weglegen)

Name, Datum, Dienstbezeichnung

Beendigung des Verfahrens

Nichtzahlung des Vorschusses



kein Vorschuss eingezahlt

Verfahren geschäftsmäßig und aktenmäßig erledigt

